

Stellungnahme der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

zur rechtlichen Situation nach dem OVG-Urteil vom 21.03.2024
und zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom
Frühjahr 2025
mit besonderem Blick auf die Flughafenkategorisierung und ihre Einführung

1. Ursprung der Differenzierung:

Einführung durch die Landesregierung im Jahr 2013

Die Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Verkehrsflughäfen wurde erstmals im Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2013 unter der damaligen rot-grünen Landesregierung unter Ministerpräsidentin Hannelore Kraft eingeführt. Das Ziel 8.1-6 dieses Entwurfs sah vor, Verkehrsflughäfen in zwei Kategorien einzuteilen – mit unmittelbaren rechtlichen und planerischen Konsequenzen.

Diese Einteilung war von Beginn an nicht fachlich oder sachlich begründet. Der Planentwurf enthielt weder eine nachvollziehbare Herleitung der Differenzierung noch objektive Abgrenzungskriterien, die eine sachgerechte Einstufung hätten rechtfertigen können. Auch im weiteren Planungsverlauf wurde diese strukturelle Unterscheidung nie konzeptionell oder methodisch hinterlegt. Stattdessen blieb die Differenzierung bis heute ein rein politisch gesetzter Rahmen, der im weiteren Verlauf nicht nach den Maßstäben des Raumordnungsgesetzes (ROG) plausibilisiert wurde. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland, das eine Differenzierung der Verkehrsflughäfen in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen vornimmt.

Im Jahr 2019 hob die Landesregierung unter Ministerpräsident Armin Laschet diese Differenzierung im Zuge der 1. LEP-Änderung explizit auf und stufte alle sechs Verkehrsflughäfen in NRW als landesbedeutsam ein. Damit wurde eine Gleichstellung wieder hergestellt, die dem funktionalen Zusammenhang des NRW-weiten Flughafensystems Rechnung trägt. Diese Regelung wurde jedoch durch das OVG-Urteil vom März 2024 für unwirksam erklärt.

2. Ausgangslage nach dem OVG-Urteil und dem Entwurf der 3. LEP-Änderung

Mit Urteil vom 21. März 2024 hat das Oberverwaltungsgericht Münster zentrale Bestandteile der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (2019) für unwirksam erklärt, auch das Ziel 8.1-6, das alle sechs internationalen Verkehrsflughäfen als landesbedeutsam einstufte.

Das OVG stellte Abwägungsmängel, eine fehlende Tatsachengrundlage und eine politisch motivierte Festlegung ohne sachliche Begründung fest. Infolge des Urteils gilt wieder die LEP-Fassung von 2017, welche die ursprüngliche Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen vorsieht.

Die im Frühjahr 2025 beschlossene 3. LEP-Änderung greift die Flughafenthematik nicht erneut auf. Damit bleibt die kritisierte Differenzierung nicht nur bestehen, sondern wird durch unterlassene Korrektur faktisch bestätigt.

3. Verpasste Heilung in der 3. LEP-Änderung

Die Landesregierung hätte im Rahmen der 3. LEP-Änderung die vom OVG beanstandete Regelung rechtssicher heilen können. Dazu hätte es insbesondere bedurft:

- einer sachgerechten, transparenten Abwägung aller raumordnerischen Belange
- der Definition nachvollziehbarer Abgrenzungskriterien zwischen Verkehrsflughäfen und z.B. den Verkehrslandeplätzen, die in der Tat eine regionale Bedeutung haben
- der Prüfung und Darlegung alternativer Regelungsmodelle (z.B. Verzicht auf Differenzierung)
- einer fundierten Begründung im Sinne von § 7 Abs. 5 ROG
- der systematischen Beteiligung aller betroffenen öffentlichen und privaten Akteure.

Da dies nicht erfolgt ist, bleibt die Differenzierung weiterhin rechtlich in Kraft – obwohl sie nach wie vor fachlich nicht unterlegt ist.

4. Bedeutung des Flughafens Paderborn/Lippstadt für das Flughafensystem NRW

Der Flughafen Paderborn/Lippstadt erfüllt seit Jahrzehnten eine wesentliche Funktion innerhalb des nordrhein-westfälischen Flughafensystems:

- Einzugsgebiet: Das Einzugsgebiet reicht weit über die Regionen Ost- und Südwestfalen hinaus bis in das östliche Ruhrgebiet und nach Nordhessen und Südniedersachsen.
- Wirtschaftsfunktion: Er bindet bedeutende Wirtschaftsregionen (Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen) an den internationalen Luftverkehr an.
- Systemrelevanz: Er dient regelmäßig als Ausweich- und Entlastungsflughafen bei Engpässen und Störungen an anderen Flughafenstandorten in NRW.

5. Wettbewerbsverzerrung durch Kategorisierung

Die fachlich und sachlich unbegründete und überflüssige Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird voraussichtlich zu strukturellen Nachteilen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt führen, etwa:

- Unnötig herbeigeführter Imageverlust („Verkehrsflughafen 2. Klasse“)
- Nachteile bei der Ansiedlung von Fluggesellschaften und Investoren
- Einschränkungen bei der Entwicklung von Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- erschwerte Flächenausweisungen für flughafenaffines Gewerbe
- Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Fördermitteln

Diese strukturelle Benachteiligung ist rechtlich problematisch und steht im Widerspruch zu den EU-Vorgaben für einen fairen Wettbewerb im Luftverkehr.

6. Fazit

Die 2013 eingeführte Zweiteilung der Flughäfen in Nordrhein-Westfalen ist nicht fachlich oder sachlich begründet und planerisch kontraproduktiv. Die Landesregierung hat mit der 3. LEP-Änderung die Chance verpasst, diesen Mangel zu beseitigen.

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH fordert daher die Landesregierung Nordrhein-Westfalens nachdrücklich auf, die derzeitige Rechtslage im Sinne einer sachgerechten und zukunftsfähigen Luftverkehrsplanung zu korrigieren. Hierzu sind folgende Maßnahmen dringend erforderlich:

Heilung des gerichtlich beanstandeten Ziels 8.1-6 im Rahmen einer gezielten LEP-Teiländerung unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes.

Erneute Beteiligung der betroffenen Akteure (z.B. Kommunen, Flughäfen, Kammern) mit transparenter Darlegung der Abwägung.

Vollständige Aufhebung dieser fachlich und sachlich unbegründeten und überflüssigen Kategorisierung von Verkehrsflughäfen.

Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist bereit, diesen Prozess konstruktiv zu begleiten und ihren Beitrag zu einer verlässlichen, ausgewogenen Flughafenentwicklung in NRW zu leisten.